Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1750

18.8.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/1750 DER KOMMISSION

vom 12. August 2025

zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 5686)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) handelt es sich um eine infektiöse Viruserkrankung von Vögeln, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Rentabilität von Geflügelhaltungsbetrieben haben und zu Störungen beim Handel innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann. HPAI-Viren können Zugvögel infizieren, die diese Viren anschließend während ihres Herbst- und Frühjahrszugs über große Entfernungen verbreiten können. Daher birgt das Auftreten von HPAI-Viren bei Wildvögeln die permanente Gefahr, dass diese Viren direkt oder indirekt in Betriebe eingeschleppt werden, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden. Bei einem Ausbruch der HPAI besteht die Gefahr, dass sich der Erreger auf andere Betriebe ausbreitet, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden.

(2) Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wurde der Rechtsrahmen für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen geschaffen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Die HPAI fällt in der genannten Verordnung unter die Begriffsbestimmung einer gelisteten Seuche und unterliegt den darin festgelegten Seuchenpräventions- und -bekämpfungsvorschriften. Darüber hinaus ergänzt die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ([2]) die Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, einschließlich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die HPAI.

(3) Am 24. Oktober 2023 hat die Kommission gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 der Kommission ([3]) erlassen, der Sofortmaßnahmen auf Unionsebene im Zusammenhang mit Ausbrüchen der HPAI enthält.

(4) Insbesondere müssen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 die von den betreffenden Mitgliedstaaten nach Ausbrüchen der HPAI gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 einzurichtenden Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses als Schutz- bzw. Überwachungszonen sowie weitere Sperrzonen definierten Gebiete umfassen. Außerdem ist dort festgelegt, dass die in diesen Zonen gemäß der genannten delegierten Verordnung anzuwendenden Maßnahmen mindestens bis zu den im genannten Anhang festgelegten Zeitpunkten aufrechterhalten werden müssen.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

([3]) Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 der Kommission vom 24. Oktober 2023 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2023/2447, 30.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2447/oj).

(5) Nach Ausbrüchen der HPAI in Betrieben, in denen Geflügel gehalten wird, in Spanien wurde der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 kürzlich durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1712 der Kommission ([4]) geändert, da sich diese Ausbrüche in dem genannten Anhang widerspiegeln müssen.

(6) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1712 haben Spanien und Portugal der Kommission Ausbrüche der HPAI in Betrieben, in denen in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden, in der Provinz Bizkaia in Spanien und dem Bezirk Setúbal in Portugal gemeldet.

(7) Nach diesen Ausbrüchen haben Spanien und Portugal die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen, einschließlich der Einrichtung von Schutz- und Überwachungszonen um diese Ausbrüche herum.

(8) Die Kommission hat die von Spanien und Portugal ergriffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen geprüft und sich davon überzeugt, dass die Grenzen der von diesen Mitgliedstaaten eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen ausreichend weit von den Betrieben entfernt sind, in denen HPAI-Ausbrüche bestätigt wurden.

(9) Für Portugal sind derzeit im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 keine Gebiete als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesen.

(10) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, ist es notwendig, die von Spanien und Portugal gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen in Zusammenarbeit mit diesen Mitgliedstaaten rasch auf Unionsebene festzulegen.

(11) Daher sollten die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 für Spanien als Schutz- und Überwachungszonen gelisteten Gebiete aktualisiert werden.

(12) Ferner sollten im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 Schutz- und Überwachungszonen für Portugal aufgeführt werden.

(13) Dementsprechend sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 dahin gehend geändert werden, dass die Regionalisierung auf Unionsebene dahin gehend aktualisiert wird, dass die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 von Spanien und Portugal eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen berücksichtigt werden und die Dauer der dort geltenden Maßnahmen festgelegt wird.

(14) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 sollte daher entsprechend geändert werden.

(15) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der HPAI ist es wichtig, dass die mit dem vorliegenden Beschluss am Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 vorzunehmenden Änderungen so bald wie möglich wirksam werden.

(16) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1712 der Kommission vom 30. Juli 2025 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2025/1712, 4.8.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/1712/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. August 2025

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

ANHANG

Teil A

Schutzzonen gemäß Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 2 in den betroffenen Mitgliedstaaten*:

Mitgliedstaat: Spanien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
ES-HPAI(P)-2025-00001	Those parts in the province of Badajoz of the comarca of Azuaga contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on UTM 30, ETRS89 coordinates long - 5,858931247, lat 38,260806792	19.8.2025
ES-HPAI(P)-2025-00002	Those parts in the province of Toledo of the comarcas of Oropesa and Belvís de la Jara contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on UTM 30, ETRS89 coordinates long - 5,1395444, lat 39,8054028	23.8.2025
ES-H-PAI(NON-P)-2025-00009	Those parts in the province of Vizcaya contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on UTM 30, ETRS89 coordinates long - 2,9450083, lat 43,4246139	27.8.2025

Mitgliedstaat: Portugal

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PT.HPAI(NON--P)-2025-00014	The parts from the county of Alcácer do Sal from the district of Setúbal and the county of Viana do Alentejo from the district of Évora, that are contained within circle of 3 kilometers radius, centered on GPS coordinates 38.403607N, -8.316925W	27.8.2025

Teil B

Überwachungszonen gemäß Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 3 in den betroffenen Mitgliedstaaten*:

Mitgliedstaat: Spanien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
ES-HPAI(P)-2025-00001	Those parts in the province of Badajoz of the comarca of Azuaga beyond the area described in the protection zone and contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centered on UTM 30, ETRS89 coordinates long - 5,858931247, lat 38,260806792	28.8.2025
	Those parts in the province of Badajoz of the comarca of Azuaga contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on UTM 30, ETRS89 coordinates long - 5,858931247, lat 38,260806792	20.8.2025-28.8.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
ES-HPAI(P)-2025-00002	Those parts in the province of Toledo of the comarcas of Oropesa, Talavera de la Reina and Belvís de la Jara, and in the province of Cáceres of the comarca of Navalmoral de la Mata beyond the area described in the protection zone and contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centered on UTM 30, ETRS89 coordinates long - 5,1395444, lat 39,8054028	1.9.2025
	Those parts in the province of Toledo of the comarcas of Oropesa end Belvis de la Jara contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on UTM 30, ETRS89 coordinates long - 5,1395444, lat 39,8054028	24.8.2025-1.9.2025
ES-H-PAI(NON-P)-2025-00009	Those parts in the province of Vizcaya contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centered on UTM 30, ETRS89 coordinates long - 2,9450083, lat 43,4246139	5.9.2025
	Those parts in the province of Vizcaya contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on UTM 30, ETRS89 coordinates long - 2,9450083, lat 43,4246139	28.8.2025-5.9.2025

Mitgliedstaat: Portugal

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PT.HPAI(NON--P)-2025-00014	The parts from the county of Alcácer do Sal from the district of Setúbal, the county of Viana do Alentejo and the county of Montemor-o-Novo both from the district of Évora, that are contained within the circle of 10 kilometers radius, centered on GPS coordinates 38.403607N, -8.316925W	5.9.2025
	The parts from the county of Alcácer do Sal from the district of Setúbal and the county of Viana do Alentejo from the district of Évora, that are contained within circle of 3 kilometers radius, centered on GPS coordinates 38.403607N, -8.316925W	28.8.2025-5.9.2025

Teil C

Weitere Sperrzonen gemäß Artikel 1 Buchstabe b und Artikel 4 in den betroffenen Mitgliedstaaten*:

Mitgliedstaat: Keiner

Das Gebiet umfasst:	Maßnahmen gemäß Artikel 4 gültig bis

* Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023, ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf einen Mitgliedstaat auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.